Amtliche Bekanntmachung

Nutzungs- und Gebührensatzung
für die städtischen Liegenschaften der Stadt Oldenburg in Holstein

Für diese Satzung wird nachfolgend ausschließlich die männliche Form verwendet.

Aufgrund des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 26.06.2025 wird gem. § 4 Abs. 1 S. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 und § 6 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in den jeweils geltenden derzeitigen Fassungen für die Nutzung der städtischen Liegenschaften der Stadt Oldenburg in Holstein folgende Satzung erlassen:

§ 1
Nutzung der städtischen Liegenschaften

(1) Nachfolgende Einrichtungen der Stadt Oldenburg in Holstein stehen neben ihrem Hauptzweck auch für die Nutzung für kulturelle, soziale, gesellschaftliche, sportliche und weitere im öffentlichen Interesse stehenden Veranstaltungen zur Verfügung:

1. Räumlichkeiten der städtischen Schulen
    a. Schulräume
    b. Mensen
2. Turn- und Sporthallen der Stadt Oldenburg in Holstein
    a. Turnhalle der Grundschule am Wasserquell
    b. Großsporthalle in der Carl-Maria-von-Weber-Straße
    c. Blain-Halle
    d. Campussporthalle
3. Stadttheater

Die städtischen Turn- und Sporthallen sowie die schulischen Räumlichkeiten können außerhalb schulischer Nutzung zur Verfügung gestellt werden. Schulische und städtische Veranstaltungen haben Vorrang vor anderen Belangen. Als außerschulisch gelten alle Veranstaltungen, die nicht unmittelbar schulischen Zwecken dienen. Veranstaltungen und Konferenzen der Elternbeiräte, Interessenvertretungen, Schulvereine etc. gelten als schulische Veranstaltungen, soweit bei diesen Veranstaltungen keine Eintrittsgelder oder sonstige Entgelte von den Teilnehmern erhoben werden.

(2) Die Nutzungsvergabe erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen ausschließlich durch die Stadt Oldenburg in Holstein nach vorangegangenem Antrag.

(3) Die Nutzungsgenehmigung erfolgt ausschließlich schriftlich oder per E-Mail durch die Stadt Oldenburg in Holstein. Sie wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt und kann mit Auflagen versehen werden. Änderungen bzw. Erweiterungen der ergangenen Genehmigung werden ausschließlich schriftlich oder per E-Mail erteilt. Bei Widerruf der Genehmigung besteht kein Anspruch auf Entschädigung. Sofern die genehmigte Veranstaltung nicht stattfindet, wird auf die Erhebung der Gebühr verzichtet. Die Stadt Oldenburg in Holstein behält sich vor, eine Kaution zu erheben.

(4) Die Nutzungsgenehmigung kann jederzeit entschädigungslos widerrufen werden, wenn der Benutzer oder ein Teil seiner Mitglieder

a) vorsätzlich oder in wiederholten Fällen grob fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Satzung und/oder gegen die Haus- oder Hallenordnung verstößt,
b) Mit der Entrichtung der für die Benutzung zu zahlenden Gebühren länger als einen Monat im Rückstand ist.

Des Weiteren kann die Nutzungsgenehmigung für einzelne Benutzungszeiten oder -tage unter Fortdauer der Zulassung entschädigungslos untersagt werden, wenn

a) die betreffenden Räumlichkeiten wegen Instandsetzungsarbeiten oder sonstigen unvorhergesehenen Ereignissen geschlossen werden müssen,
b) eine Änderung der Benutzungstage notwendig ist,
c) die Vorbereitung und/oder Durchführung einer im öffentlichen Interesse stehenden Veranstaltung sportlicher, kultureller oder anderer Art vorrangig ist.

Eine Sperrung der Sportanlagen muss erfolgen, wenn durch die Benutzung Beschädigungen zu erwarten sind und/oder eine Gefahr für Leib und Leben besteht.
Die Stadt Oldenburg in Holstein haftet nicht für einen eventuellen Einnahmeausfall.

§ 2
Antragstellung und Meldepflichten

(1) Die Nutzung der gewünschten städtischen Räumlichkeiten ist schriftlich (per Online-Antrag, Brief, E-Mail) zu beantragen. Über den Antrag entscheidet die Stadt Oldenburg in Holstein. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Überlassung der städtischen Räumlichkeiten.
Die Antragstellung erfolgt durch den Nutzer, die Vereinsleitung bzw. Geschäftsführung oder durch eine von ihr bevollmächtigte Person.

(2) Änderungen in der Nutzung oder des Nutzungsumfangs sowie freigewordene Nutzungszeiten sind der Stadt Oldenburg in Holstein unverzüglich schriftlich zu melden. Bei einer Nutzungsänderung ist der Gebäudeschlüssel unmittelbar dem zuständigen Hausmeister zu übergeben.
Die Stadt Oldenburg in Holstein entscheidet über die Neuvergabe der freigewordenen Nutzungszeiten. Die eigenständige Weitergabe von Nutzungszeiten inner- und außerhalb eines Vereins ist nicht gestattet. Ein Zuwiderhandeln kann zum Entzug der Nutzungserlaubnis führen.

(3) Für die Durchführung von Veranstaltungen, die einer ordnungsrechtlichen Erlaubnis bedürfen, ist ein gesonderter Antrag zu stellen.

§ 3
Grundsätze zur Nutzung

(1) Die genutzten Räumlichkeiten sind sauber und ordentlich zu halten. Alle Anlagen, Einrichtungen und Geräte sind sachgemäß, schonend und pfleglich zu behandeln. Die Kosten für die Beseitigung außergewöhnlicher Verunreinigungen (z. B. Rückstände durch Verwendung von Haftmitteln auf Spielbällen) sind vom Nutzer zu tragen und werden ihm durch die Stadt Oldenburg in Holstein in Rechnung gestellt. Die Nutzung von z. B. Haftmitteln für Spielbälle ist gesondert zu beantragen.

(2) Die Haus- bzw. Hallenordnung der jeweiligen Räumlichkeit ist zu beachten.

(3) Fluchtwege sind freizuhalten.

(4) Das Rauchen, auch von Cannabis, ist in allen städtischen Gebäuden verboten.

(5) Die Mitnahme bzw. Ausgabe von Speisen ist in den Hallenbereichen untersagt. Der Genuss von alkoholischen Getränken ist in den Gebäuden grundsätzlich untersagt. In begründeten Einzelfällen kann eine Ausnahmeregelung durch die Stadt Oldenburg in Holstein getroffen werden. Das Verbot entfällt bei der Bewirtung von genehmigten Veranstaltungen. Für den gewerblichen Ausschank alkoholischer Getränke ist ein gesonderter Antrag auf Gestattung gemäß § 12 Gaststättengesetz zu stellen.

(6) Jeder Nutzer ist verpflichtet dazu beizutragen, die Unterhaltungs- und Betriebskosten der Räumlichkeiten so gering wie möglich zu halten. Es ist auf einen sparsamen Energie- und Wasserverbrauch zu achten. Es sind nur die notwendigen Lichtquellen zu benutzen und es ist sicherzustellen, dass nach Verlassen der Räumlichkeiten kein unnötiger Verbrauch von Strom und/oder Wasser anfällt.

(7) Während der Nutzung entstandene oder vor Nutzungsbeginn festgestellte Mängel oder Schäden sind dem zuständigen Hausmeister spätestens am nächsten Werktag zu melden. Gravierende Störungen oder Schäden sind dem zuständigen Hausmeister unverzüglich telefonisch zu melden.

(8) Jeder Nutzer ist verpflichtet die genehmigten Zeiten einzuhalten.

(9) Vor der Nutzung sind eine verantwortliche Person sowie ein Stellvertreter zu benennen. Beide Personen müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Nutzung der städtischen Räumlichkeiten ist nur im Beisein einer dieser Personen zulässig. Diese Person hat ständig anwesend zu sein und ist verantwortlich für die Aufsicht.

(10) Der Nutzer ist für einen reibungslosen Ablauf und eine ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung sowie für einen ausreichenden Ordnungs- und Sanitätsdienst verantwortlich. Er hat auf Verlangen nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht.

(11) Jegliche auf Veranstaltungen anfallende Nebenkosten, wie z. B. die Anmeldung bei der GEMA, sind vom Veranstalter zu tragen.

§ 4
Umfang der Nutzung

(1) Die überlassenen Räume und Gegenstände dürfen nur zum vereinbarten Zweck benutzt werden. Die Benutzung anderer als der überlassenen Räume ist untersagt.

(2) Die zu den Räumen gehörenden Einrichtungsgegenstände, wie Tische, Stühle, Wandtafeln und die zu den Turn- und Sporthallen gehörenden Turn- und Sportgeräte sowie Umkleide-, Wasch- und Toilettenräume gelten als mitüberlassen, soweit ihre Nutzung nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist. Für die Nutzung von Lehrmitteln sowie Musikinstrumenten oder -anlagen bedarf es einer gesonderten Vereinbarung. Liegenschaften, die über einen Kiosk oder ein Foyer verfügen, werden grundsätzlich ohne dieses überlassen. Die Nutzung des Foyers oder Kiosk ist separat zu beantragen.

(3) Der Benutzer hat vor der Nutzung die Räumlichkeiten und Einrichtungs- sowie sonstigen mitüberlassenen Gegenstände durch die verantwortliche Person auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck zu prüfen. Es

ist dafür zu sorgen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden. Die verantwortliche Person ist verpflichtet, die Räumlichkeiten als Erste zu betreten und darf sie erst als Letzte wieder verlassen, nachdem sie sich vom ordnungsgemäßen Zustand der Räume überzeugt hat.

(4) Die sich in den Hallen befindlichen Gegenstände dürfen nicht ohne Zustimmung der Stadt Oldenburg in Holstein aus den Hallen entfernt und an einen anderen Ort gebracht werden.

(5) Das Führen von Tieren in den Einrichtungen ist grundsätzlich untersagt. Auf Antrag kann eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden. Assistenzhunde sind willkommen.

§ 5
Hausrecht und Aufsicht

(1) Die Unterhaltung, Pflege und regelmäßige Reinigung der städtischen Räumlichkeiten, ausgenommen des Foyers der Blain-Halle, übernimmt die Stadt Oldenburg in Holstein. Den Anweisungen des Personals der Stadt Oldenburg in Holstein (z. B. Hausmeister) ist Folge zu leisten. Es kann Personen oder Personengruppen, die gegen diese Satzung verstoßen, der Räumlichkeit verweisen. Während eines Turniers oder Wettkampfes gilt dies für aktive Sportler erst nach Rücksprache mit dem jeweils verantwortlichen Leiter.

(2) Der Nutzer hat den Beauftragten der Stadt jederzeit Zutritt zu den Räumlichkeiten zu gestatten.

(3) Das Öffnen und Schließen der Zugänge zu den Anlagen und Räumen obliegt während der Dienstzeiten grundsätzlich den Hausmeistern oder nach Dienstschluss der benannten verantwortlichen Person.

(4) Die Stadt Oldenburg in Holstein kann Nutzer, die gegen die satzungsrechtlichen Vorschriften verstoßen zweitweise oder dauernd von einer Nutzung der Räumlichkeiten ausschließen. Bei wiederholten oder grob fahrlässigen Verstößen gegen diese Satzung behält sich die Stadt Oldenburg in Holstein eine strafrechtliche Verfolgung wegen Hausfriedensbruches gemäß Strafgesetzbuch vor.

§ 6
Gebühren

Für die Nutzung der städtischen Liegenschaften werden zur teilweisen Deckung der Kosten Benutzungsgebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben. Durch die Gebühren werden anteilige Bewirtschaftungskosten (Strom, Wasser, Abwasser, Heizungskosten, Reinigung), anteilige Kosten für Hausmeister und Hallenwarte sowie die anteiligen Kosten der Abnutzung für Einrichtung und Geräte abgedeckt.

§ 7
Erhebung der Gebühren

(1) Die Gebühren und Kostenerstattungen werden schriftlich festgesetzt.

(2) Die Benutzungsgebühren sind bei einmaliger Benutzung bis spätestens eine Woche nach Nutzungsende zu entrichten, sofern der Gebührenbescheid nicht eine andere Fälligkeit festlegt. Bei regelmäßiger Nutzung von Räumen werden die Benutzungsgebühren vierteljährlich oder monatlich abgerechnet.

(3) Die Stadt ist berechtigt eine Sicherheitsleistung zu erheben. Die Sicherheitsleistung ist von den Nutzern vor Beginn der Veranstaltung zu leisten. Die Höhe der Sicherheitsleistung wird im Einzelfall festgesetzt und richtet sich unter anderem nach Art und Größe der Veranstaltung.

§ 8
Ermäßigungen und Befreiungen

(1) Für die Nutzung der städtischen Liegenschaften durch Oldenburger Vereine fallen ermäßigte Gebühren in Höhe von 15 von 100 an, sofern dem typischen Vereinszweck nachgegangen wird.

(2) Der Kinder- und Jugendsport ist von den Gebühren grundsätzlich befreit.

(3) Absatz 1 gilt nicht für Veranstaltungen, bei denen Eintrittsgelder erhoben und/oder Einnahmen durch beliebige Verkäufe erzielt werden. Bei solchen ist die volle Gebühr zu entrichten.

(4) Der Bürgermeister ist ermächtigt auf Antrag von der Satzung abweichende Regelungen für einzelne Sachverhalte zu treffen.

§ 9
Höhe der Gebühren

Folgende Benutzungsgebühren werden erhoben:

Nr.	Einrichtung/Nutzung	Gebühr je angefangene Stunde
1a	Nutzung der städtischen Schulräume je Raum	5,00 €
1b	Mensen der Schulen	10,00 €
2a	Nutzung der Turnhalle der Grundschule am Wasserquell	13,00 €
2b	Nutzung der Großsporthalle an der Carl-Maria-von-Weber-Straße je Hallendrittel	13,00 €
2c	Nutzung der Blain-Halle am Schauenburger Platz je Hallendrittel	13,00 €
2d	Nutzung der Campussporthalle je Hallenviertel	20,00 €
3	Nutzung des Stadttheaters (Grundbetrag)	35,00 € /Std.
	a) Auf-/ Abstuhlung des Theaters (bei Bedarf)	psch. 330,00 € / Veranstaltung
	b) Auf-/ Abstuhlung der zusätzlichen Sitztribüne (bei Bedarf)	psch. 1.050,00 € / Veranstaltung

	c) Veranstaltungstechniker (bei Bedarf)	psch. 540,00 € / Veranstaltung

Sofern die beantragte Nutzung einen über das übliche Maß hinausgehenden Aufwand auslöst, ist die Stadt Oldenburg in Holstein berechtigt sich den zusätzlichen Aufwand durch den Nutzer erstatten zu lassen. Dieser Aufwand ist zusätzlich zu der festgesetzten Regelgebühr zu erstatten.

§ 10
Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist der/ sind die Inhaber der Nutzungsgenehmigung. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

(2) Absatz 1 gilt auch für die Erstattung von Auslagen und durch die Gebühren nicht gedeckte Kosten.

§ 11
Haftung

(1) Die Stadt Oldenburg in Holstein überlässt dem Nutzer die o. a. Räumlichkeiten zur entgeltlichen oder unentgeltlichen Benutzung in dem Zustand, in dem sie sich befinden. Die Räumlichkeiten und mitüberlassenen Gegenstände gelten als ordnungsgemäß übergeben, wenn nicht Mängel unverzüglich beim zuständigen Hausmeister angemeldet werden.

(2) Der Nutzer stellt die Stadt Oldenburg in Holstein von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder und Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der o. a. überlassenen Räume/Anlagen/Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Die Stadt Oldenburg in Holstein übernimmt keine Haftung für die vom Nutzer, von seinen Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten und von Veranstaltungsbesuchern eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen.

(3) Der Nutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt Oldenburg in Holstein, deren Bedienstete und Beauftragte. Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Nutzer auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen.

(4) Die in Abs. 2 und 3 geregelten Freistellungsverpflichtungen und Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit der Schaden von der Stadt Oldenburg in Holstein, deren Bedienstete und Beauftragte vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist oder auf einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit beruht. Von dieser Vereinbarung bleibt ferner die Haftung der Stadt Oldenburg in Holstein als Grundstückeigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.

(5) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die im Rahmen der Benutzung durch seine Bediensteten, Beauftragten, Mitglieder, den Besuchern seiner Veranstaltungen und sonstigen Dritten, die der Stadt Oldenburg in Holstein an den überlassenen Räumen/Anlagen/Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung der Räumlichkeiten entstehen, soweit die Schädigung nicht in den Verantwortungsbereich der Stadt Oldenburg

in Hollstein fällt. Der Nutzer übernimmt insoweit die Verkehrssicherungspflicht hinsichtlich der überlassenen Anlagen, Einrichtungen und Geräte einschließlich der Zugänge und Zugangswege.

§ 12
Schlussbestimmung

Mit Inanspruchnahme der Einrichtung erkennt jeder einzelne Nutzer diese Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen an.

§ 13
Datenverarbeitung

Erhobene Daten werden lediglich für die Umsetzung dieser Benutzungsordnung, für die Einziehung der Benutzungsgebühr und die Beitreibung im Mahn- und Vollstreckungsverfahren verarbeitet.

§ 14
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Juli 2025 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für die außerschulische Nutzung von Schulräumen, Turn- und Sporthallen in der Stadt Oldenburg in Holstein in der Fassung vom 27. September 2019 außer Kraft.

Oldenburg in Holstein, den 30.06.2025

gez. Jörg Saba (L.S.)
Bürgermeister

Bereitstellungstag 30.06.2025